

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Dazu ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand vorzubereiten und den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§13 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sein müssen. Eine etwa notwendig werdende weitere Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Vierteljahres einberufen werden. Sie kann endgültig beschließen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Oberstdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Oberstdorf, 23.09.2010

Dem Verein ist die Gemeinnützigkeit durch das FA Kempten, St-Nr. 127/108/32399, Eintragung vom 09.12.2005 zuerkannt.

Förderverein für Behinderten- und Seniorenarbeit e.V.

Satzung

Stand: 23.09.2010

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten Nr. 0 1334/05

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein für Behinderten- und Seniorenarbeit e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Oberstdorf.

§1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

§2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Behinderten- und Seniorenarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Betrieb und Unterhaltung einer Sozialberatungsstelle in Form eines Bürgerbüros für Behinderten- und Seniorenangelegenheiten
- Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren & Workshops mit Schwerpunkt Präventionsmaßnahmen

- regelmäßige Betreuungsveranstaltungen zur Förderung der Teilnahme von Behinderten und Senioren am gesellschaftlichen Leben

- Beratung in besonderen Lebenslagen
- direkte Hilfen und Unterstützung im Umgang mit Behörden und/oder Kostenträgern für Leistungen für den betreuten Personenkreis
- Begleitung bei Behördengängen und in Angelegenheiten von Betreuung und Pflege
- Begleitung und Unterstützung für Betroffene und deren Angehörige beim Übergang aus der eigenen Wohnung in Heimbetreuung bzw. betreutes Wohnen
- Beratung und Unterstützung für den Verbleib in der eigenen Wohnung auch im Pflegefall
- im Ausnahmefall direkte, auch materielle Hilfe im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins
- Überbrückungshilfen bis zum Eintreten eines Kostenträgers

§2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Nr. 5 Zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes kann sich der Verein auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen und solche Einrichtungen schaffen. Dabei ist zur Verwirklichung der ideellen Zielsetzung sicherzustellen, dass der Verein in den entsprechenden Beschlussgremien solcher Einrichtungen über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§3 Nr. 1 f) Ordentliche Mitglieder können werden: Anträge an die Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Anträge, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

- g) Beschlussunterlagen, insbesondere die Jahresrechnung und der Wirtschaftsplan, müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- h) Die Niederschrift der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und von zwei der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Beratung von Maßnahmen zur Förderung der Vereinsziele
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Wahl des/der Rechnungsprüfer
- f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins.

§11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- e) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

Gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) werden diesen Institutionen gleichgestellt.

§9

Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt, mindestens jedoch 18 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ordnungsgemäß einberufen ist sie, wenn sie vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder eine Mehrheit des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Für deren Einberufung gelten die Fristen und Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- d) Die Beschlüsse werden - soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsehen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen, das jedoch nicht mehr als das Stimmrecht für zwei Mitglieder ausüben kann. Die Ausübung des Stimmrechtes ist an die erfolgte Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages gebunden.
- a) alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, in ihrem Einflussbereichen oder auf andere Weise die Ziele des Vereins ausdrücklich zu vertreten und seine Aktivitäten aktiv zu unterstützen.
- b) Kommunen und Anstalten/Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins vertreten und fördern.

Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Natürliche Personen sowie juristische Personen des Wirtschaftslebens, die die ideellen Ziele des Vereins materiell tatkräftig unterstützen wollen.

§3 Nr. 2

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich einzureichen und mit den nötigen Unterlagen zu versehen. Diese sollen eine Erklärung einschließen, weshalb die Mitgliedschaft angestrebt wird. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme ist ausgeschlossen.

§3 Nr. 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrages.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§4 Nr. 2 Der Austritt eines Mitglieds muss spätestens zum 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§4 Nr. 3 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Er ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied

- a) mit zwei Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
- b) sich wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtbeachtung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse schuldig gemacht hat;
- c) sich anderweitig nachhaltig vereinsschädigend verhalten hat;

§4 Nr. 4

Ein Mitglied, dessen Ausschluß vom Vorstand ausgesprochen ist, kann sich zwecks Nachprüfung an die Mitgliederversammlung wenden.

§4 Nr. 5

Ein Mitglied, das wegen Wegfalls der Gemeinnützigkeit durch den Vorstand von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde oder werden soll, kann dem Verein weiterhin als förderndes Mitglied

angehören. Dazu bedarf es nur einer entsprechenden Mitteilung, keines neuen Aufnahmeantrags.

§5 Mitgliedsbeiträge

§5 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge jährlich fest. Der Beitrag ist für das laufende Jahr nach Aufforderung zum 1. Februar des Kalenderjahres zu zahlen. Der Beitrag beträgt € 12,00 für natürliche Personen; € 120,00 für alle anderen Ordentlichen Mitglieder.

§5 Nr. 2 Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag nach eigener Wahl, natürliche Personen mindestens jährlich € 12,00; alle anderen jährlich mindestens € 36,00;

§6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
- b) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Dabei ist der Vorsitzende in einem gesondertem, die übrigen Vorstandsmitglieder in einem weiteren Wahlgang zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand um bis zu 4 Beisitzer erweitert wird. Dabei soll vor allem sonst nicht im Vorstand vertretener Sachverständiger berücksichtigt werden. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Beisitzer ergänzen.
- e) Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben bei dessen Verhinderung, ohne dass es eines Nachweises der Verhinderung bedarf.

- f) Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung und verteilt seine Aufgaben unter sich. Die Geschäftsordnung ist zu Beginn der Amtsperiode eines neu gewählten Vorstands zu bestätigen oder zu verändern.
- g) Die mit speziellen Aufgaben betrauten Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- h) Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.
- i) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bzw. Sitzungsleiters, wenn beide verhindert sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- k) Willenserklärungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden abgegeben.
- l) Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist und sein Amt angetreten hat.
- m) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten pauschal vergütet werden.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, die Aufgaben wahr, die erforderlich sind, um Zweck und Ziele des Vereins zu fördern und zu verwirklichen. Im Übrigen führt er die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: